

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Self Storage/Containerlager

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Self Storage/Containerlager (Lagerbox)

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB für die Lagerung in Self-Storage Boxen / SIEBEN Umzüge GmbH, D-Bietigheim-Bissingen, D-Ludwigsburg

1. Allgemeine Rechte des Mieters

1.1 Der Einlagerer hat das Recht, die angemietete Lagerbox ausschließlich für Lagerzwecke in Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbestimmungen des Vermieters zu nutzen.

Dieses Recht gilt ab Mietbeginn bis zur schriftlichen Beendigung des Mietvertrages.

2. Lagerbox Mieten, Mietvertrag, Kautions

2.1 Der Mieter kann telefonisch, per Telefax oder E-Mail eine Lagerbox anfragen.

2.2 Wird seitens des Vermieters eine Lagerbox in der entsprechenden Größe als „frei“ bestätigt, muss die Anmietung der Lagerbox umgehend in schriftlicher Form (per Mail/Telefax) durch den Mieter erfolgen.

2.3 Innerhalb von 3 Tagen nach Anmietung muss ein Zahlungseingang über 2 Monatsmieten erfolgen.

2.4 Spätestens bei Ersteinlagerung muss der Mietvertrag vor Ort unterschrieben werden

2.4.1 Die Erstellung des Mietvertrages, Einweisung in die Lagerbox wird mit € 30,00 zzgl. MwSt. berechnet.

2.5 Bei Einlagerung wird eine Kautions vom 2 Monatsmieten erhoben.

2.5.1 Die Kautions wird bei Endauslagerung, wenn die Box unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückgegeben wird, zurückerstattet.

3. Bezug der Lagerbox

3.1 Der Mieter hat die Lagerbox bei Übernahme zu kontrollieren und Beschädigungen oder Verunreinigungen umgehend dem Vermieter zu melden.

3.2 Der Mieter muss seine Lagerbox durch ein eigenes Sicherheitsschloss abschließen.

3.3 Über den Vermieter kann ein Vorhängeschloss käuflich erworben werden.

3.4 Der Mieter ist verpflichtet bei Vertragsende die Lagerbox im selben gereinigten und besenreinen Zustand, wie die Lagerbox übernommen wurde, zurückzugeben.



4. Zutritt zum Lagergelände und den Lagerboxen

4.1 Der Mieter hat während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 7:30 Uhr bis 16.00 Uhr) Zutritt zum Lagergelände und seiner Lagerbox. In Ausnahmefällen ist nach Absprache der Zutritt zu den Boxen rund um die Uhr mit Zahlencode möglich. Sämtliche Öffnungszeiten können mit vorheriger 10-tägiger Ankündigung jederzeit geändert werden.

4.2 Der Vermieter haftet nicht, wenn der Zutritt zum Gelände oder der Lagerbox durch höhere Gewalt nicht möglich ist.

4.3 Nur der Mieter, oder eine von ihm bevollmächtigte oder ihn begleitende Person ist berechtigt, das Lagergelände zu betreten.

4.4 Der Mieter ist verpflichtet, sein Abteil mit einem eigenen Schloss zu verschließen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, eine nicht verschlossene Lagerbox zu verschließen.

4.5 Bei Gefahr im Verzuge gestattet der Mieter dem Vermieter oder eine von ihm autorisierten Person jederzeit das Abteil zu öffnen und zu betreten.

4.6 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter zu einem mindestens 5 Tage im Voraus angekündigten Termin Zutritt zur Lagerbox zu gestatten, wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden, oder Instandhaltungsarbeiten und/oder andere Arbeiten notwendig sind, die die Sicherheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherstellen sollen oder eine bauliche Veränderung der Anlage vorgenommen wird. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, hat der Vermieter das Recht das Abteil ohne weitere Verständigung zu öffnen und zu betreten und, wenn nötig, gemäß Ziffer 6.2 und 6.3 vorzugehen.

4.7 Der Vermieter hat das Recht, die Lagerbox ohne vorherige Verständigung zu öffnen, zu betreten, und die eingelagerten Waren gemäß Ziffer 5.2 und 5.3, zu verbringen und oder die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

4.7.1 falls der Vermieter begründet annehmen kann, dass das Abteil gemäß Ziffer 5.2 verbotene Gegenstände/Warenenthält und in Folge von einer Gefährdung der umliegenden Lagerboxen auszugehen ist oder die Lagerbox nichtvereinbarungsgemäß genutzt wird.

4.7.2 falls der Vermieter von der Polizei, der Feuerwehr oder einer anderen Behörde rechtmäßig aufgefordert wird die Lagerbox zu öffnen.

4.7.3 Der Vermieter ist verpflichtet, die durch ihn, oder eine von ihm autorisierte Person, geöffnete Lagerbox nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf seine Kosten wieder sicher zu verschließen.

4.8 Der Zutritt zum Lagergelände ist ausschließlich während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten und außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Bei einem **unangemeldeten Aufenthalt außerhalb dieser Zeiten** wird automatisch der Sicherheitsdienst aktiviert.



Für jeden solchen Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 EUR fällig, unabhängig von weiteren Schadensersatzansprüchen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Informationen zur Anmeldung erhalten Sie schriftlich bei Angebotsannahme und Mietvertragsunterzeichnung.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

5. Nutzung der Lagerbox und des Geländes durch den Mieter

5.1 Der Mieter bestätigt, dass die Güter, die in der Lagerbox gelagert werden, sein Eigentum sind oder die Personen deren Eigentum sie sind, ihm die Verfügungsgewalt über die Güter erteilt haben und ihm gestattet haben, die Güter in der Lagerbox einzulagern.

5.2 Folgendes darf nicht in der Lagerbox gelagert werden: Nahrungsmittel oder andere verderbliche Waren, übelriechende Güter, Gegenstände/Waren, die von Schädlingen befallen werden können oder Schädlinge anziehen, Blumen, Lebewesen jeglicher Art, Leichen, Abfälle, brennbare oder (selbst-)entzündliche Stoffe/Flüssigkeiten wie z.B. Gas, Farben, Lacke, Öle, Lithium-Ionen Batterien, Lösungsmittel, Waffen, Sprengstoffe, Munition, Chemikalien, radioaktives Material, Kampfstoffe, Giftmüll oder Müll jeglicher Art, Asbest oder sonstige potentiell gefährliche Materialien, jegliche Materialien, die durch Emission Dritte beeinträchtigen können, alles was Rauch oder Geruch absondert. Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, die einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt sind, wie z.B. Valoren, Edelmetalle, Schmuck, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Uhren, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Pelze, Antiquitäten, Sammlerstücke; illegale Güter oder Güter die illegal erworben wurden.

5.3 Es ist dem Mieter oder jeder Person, die mit dem Mieter das Gelände und die Lagerbox betritt, verboten

5.3.1: das Gelände oder die Lagerbox in derartiger Weise zu verwenden, dass andere Mieter oder der Vermieter gestört oder beeinträchtigt werden oder werden können

5.3.2 irgendeine Tätigkeit auszuüben, die einer gewerblichen oder sonstigen Genehmigung bedarf

5.3.3. die Lagerbox als Büro, Wohnung oder als Geschäftsadresse zu verwenden,

5.3.4. Etwas ohne Genehmigung des Vermieters an Wänden, Ecke oder Boden zu befestigen oder irgendeine Veränderung am Abteil vorzunehmen

5.3.5. Emissionen jedweder Art aus dem Abteil austreten zu lassen

5.3.6 den Verkehr auf dem Gelände/der Lagerhalle sowie Dritte in irgendeiner Form zu behindern.

5.4 Der Mieter ist verpflichtet, umgehend und unverzüglich etwaige Schäden an der Lagerbox dem Vermieter zu melden und sich den Anweisungen gemäß dem Personal des

Vermieters zu verhalten. Der Mieter ist nicht berechtigt, außerhalb der Mietsache Gegenstände abzustellen. Fluchtwege sind stets freizuhalten.

5.5 Dem Mieter ist es nicht erlaubt, die gemietete Lagerbox ganz oder teilweise unterzuvermieten.

6. Mietentgelt, Mindestmiete, Fälligkeit, Zahlung

6.1 die Höhe des Mietentgeltes ist im Mietvertrag (wird spätestens bei Ersteinlagerung ausgestellt) geregelt. Die Mindestmietdauer beträgt 4 Wochen. Nebenkosten sind in den Preis eingeschlossen.

6.2 bei Miete einer Lagerbox sind innerhalb 3 Tagen nach Anmietung 2 Monatsmieten zu bezahlen

6.3 das Lagerentgelt für die Lagerbox für die Folgemonate ist ohne besondere Rechnungsstellung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig

6.4 es ist durch den Mieter eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder ein Dauerauftrag für die monatliche Miete einzurichten

6.5 der Vermieter ist berechtigt, das Mietentgelt nach schriftlicher Mitteilung an den Mieter, zumindest um den Anstieg des Verbraucherpreisindex, anzupassen. Die Mieterhöhung muss dem Mieter mindestens 6 Wochen vor Beginn der Mieterhöhung schriftlich zugegangen sein. Dem Mieter steht bei einer entsprechenden Mietanpassung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Sonderkündigung bedarf der Schriftform.

6.6 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen Forderungen des Vermieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist, oder vom Vermieter nicht bestritten wird.

7. Verzug, Mietrückstände

7.1 Soweit der Mieter den Mietzins nicht bezahlt, kommt der Mieter in Verzug, es sei denn der Mieter hat die Verzögerung der Zahlung nicht zu vertreten. Im Verzugsfall kann der Vermieter Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung stellen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr je Mahnung in Höhe von € 10,00 fällig, wenn eine Zahlung mehr als 10 Tage fällig ist.

7.2 Darüber hinaus hat der Mieter eventuell anfallende Eintreibungskosten wie Anwaltskosten, Inkassobüro etc. zu bezahlen. Falls ein vom Mieter autorisierter Bankeinzug nicht ausgeführt werden kann, fallen zusätzlich die verrechneten Kosten der Bank an.

8. Sicherungsübereignung, Ersatzmaßnahmen, Vermieterpfandrecht, Verwertung



8.1 Bezüglich offener Forderungen hat der Vermieter in Ausübung seines

Vermieterpfandrechts das Recht, dem Mieter den Zutritt zum Gelände und der Lagerbox zu

verweigern und ein eigenes Zusatzschloss an der Lagerbox zu befestigen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Vermieter den Mietvertrag gekündigt hat oder nicht.

8.2 Die Ausübung dieses Rechts berührt nicht die Verpflichtung des Mieters offene Forderungen des Vermieters zu begleichen.

8.3 zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag überträgt der Mieter dem Vermieter das Eigentum, sowie alle Anwartschaften an sämtlichen in der Lagerbox zum Bezugszeitpunkt oder später eingebrachten Waren/Gegenstände.

8.3.1 die Übereignung des Sicherheitsgutes wirkt erst, wenn der Vermieter mit der Bezahlung einer Forderung aus dem Mietvertrag mehr als 45 Tage ganz oder zum Teil in Verzug ist.

8.4 Befindet sich der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 45 Tage in Verzug ist das Mietverhältnis gekündigt. Der Vermieter hat das Recht dem Mieter unter Androhung des Verkaufs bzw. der Verwertung/Entsorgung der eingelagerten Gegenstände zur Zahlung der offenen Forderungen binnen 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

8.5 der Mieter berechtigt den Vermieter einvernehmlich die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden, eingelagerten Gegenstände nach Androhung und nach ergebnislosem Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen zur Begleichung der offenen Forderungen auf Risiko und Kosten freihändig bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses je nach Art und Eigenschaft der eingelagerten Gegenstände zu veräußern, zu verwerten oder auch auf eine dem Vermieter angemessene Weise zu entsorgen oder zu vernichten.

8.5.1 innerhalb dieser Frist hat der Mieter dem Vermieter schriftlich mitzuteilen, welche eingelagerten Gegenstände/Waren einen Zeitwert von mehr als € 60,00 haben, oder ob der gesamte Boxeninhalt einen Wert von € 1.200,00 übersteigt. Teilt der Mieter dem Vermieter dies nicht fristgerecht mit, anerkennt der Mieter, dass der Vermieter hinsichtlich der Höhe eines eventuell erzielbaren Verwertungserlöses, keinerlei Haftung, egal welcher Art, übernimmt.

9. Kündigung des Vertrages

9.1 Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt schriftlich zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

9.2 Mieter und Vermieter haben das Recht das Mietverhältnis bei Vorlage eines wichtigen Grundes in Schriftform fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Vermieter liegt insbesondere bei Verstößen gegen Ziffer 4, 5,6,7 sowie dann vor, wenn der Vermieter seine Geschäftstätigkeit am Standort der Lagerbox aus welchem Grund auch immer, einstellt.



10. Haftung / Versicherung des Lagergutes

10.1 Der Mieter anerkennt, dass der Vermieter keine konkrete Kenntnis über den Umfang und die Art der durch den Mieter eingelagerten Gegenstände/Waren besitzt und das eingelagerte Waren/Gegenstände nicht durch den Vermieter versichert sind.

10.1.1 Die Lagerung erfolgt auf alleiniges Risiko des Mieters (für Risiken wie z. B. Feuer, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm/Hagel)

10.2 Der Mieter ist daher verpflichtet die Waren/Gegenstände angemessen zu versichern

10.3 Der Vermieter empfiehlt dem Mieter die eingelagerten Waren/Gegenstände entsprechend ihrem Wiederbeschaffungs-/Zeitwert bei der AXA Versicherungs-AG, Industriedirektion Süd, 51151 Köln versichern zu lassen.

10.3.1 Der Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm/Hagel kann über den Vermieter abgeschlossen werden

10.4 Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, durch ihn selbst, ihn begleitende Personen, von ihm autorisierte Personen oder sonstige Dritte, die mit seinem Einverständnis die Mietsache aufgesucht haben, mindestens schuldhaft verursacht worden sind. Dabei stellt der Mieter den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

11. Allgemeine Vertragsbestimmung

11.1 Alle schriftlichen Mitteilungen des Vermieters und des Mieters haben an die im Mietvertrag aufgeführten bzw. an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

11.2 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschriften unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

11.3 Es gelten nur diese in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen. Sonstige Zusatzvereinbarungen bzw. mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit

11.4 Auf dem Gelände des Vermieters gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen Anweisungen des Vermieters sind Folge zu leisten.

11.5 Es gilt deutsches Recht.

11.6 Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung des Vermieters befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, gilt § 29a ZPO.

11.7 Bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt die Datenschutzerklärung des Vermieters.



12. Haftung des Vermieters

12.1 Schadensersatzansprüche des Mieters wegen anfänglicher oder nachträglicher Mängel der Mietsache sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters (oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des) beruhen.

12.2 Schadensersatzansprüche des Mieters für Schäden am Lagergut sowie für Sachschäden sind ebenfalls ausgeschlossen.

12.3 Der Mieter hat dem Vermieter Schäden an der Mietsache unverzüglich in Textform anzuzeigen.

12.4 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerrische oder terroristische Akte sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

13. Pflichten des Vermieters

13.1 der Vermieter überlässt die Mietsache mitsamt den zugelassenen Gegenständen mit den vorhandenen Sicherungsmaßnahmen und Einrichtungen in dem Zustand, der dem Mieter bei Vertragsschluss bekannt ist. Zusätzliche Leistungen erbringt der Vermieter nur bei vorheriger Vereinbarung in Textform mit dem Mieter, und sind vom Mieter zuzüglich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.

13.2 hat dem Mieter aufgrund einer Vereinbarung nach den örtlichen Umständen, ungehinderten Zugang zur Mietsache zu verschaffen.

13.3 ist verpflichtet, den Mieter umgehend zu informieren, wenn den eingebrachten Gegenständen eine Gefahr droht, und ist berechtigt, auf Kosten des Mieters notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Gefahrenminderung zu veranlassen.

13.4 Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen auf eigene Kosten vornehmen, die zur Erhaltung der Mietsache sowie zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden



**SIEBEN
UMZÜGE**

Umzugsservice süd-west



ISO 9001

Zertifiziertes
Qualitätsmanagementsystem

www.tuvsud.com/ms-zert



(Erhaltungsmaßnahmen und Instandhaltung). Der Vermieter benachrichtigt den

Mieter in Textform über Maßnahmen im Sinne von Satz 1 und über die voraussichtliche

Dauer, spätestens eine Woche vor deren Beginn. Gesetzlich vorgeschriebene
Modernisierungsmaßnahmen werden spätestens drei Monate vor ihrem Beginn in
Textform angekündigt.